

Anhörung zum Entwurf einer Mitteilung der Bundesnetzagentur zur Konkretisierung der unbestimmten Rechtsbegriffe „erhebliche, kontinuierliche oder regelmäßig wiederkehrende Abweichung bei der Geschwindigkeit“ bei stationären Breitbandanschlüssen im Download gemäß Art. 4 Abs. 4 Verordnung (EU) 2015/2120 u. a. über Maßnahmen zum Zugang zum offenen Internet

A Einleitung

Nach Art. 4 Abs. 4 Verordnung (EU) 2015/2120 u. a. über Maßnahmen zum Zugang zum offenen Internet (im Folgenden: VO (EU) 2015/2120) gilt jede erhebliche, kontinuierliche oder regelmäßig wiederkehrende Abweichung bei der Geschwindigkeit oder bei anderen Dienstqualitätsparametern zwischen der tatsächlichen Leistung der Internetzugangsdienste und der vom Anbieter der Internetzugangsdienste gemäß Art. 4 Abs. 1 lit. a) - d) angegebenen Leistung für die Auslösung der Rechtsbehelfe, die dem Verbraucher nach nationalem Recht zustehen, als nicht vertragskonforme Leistung, sofern die rechtserheblichen Tatsachen durch einen von der nationalen Regulierungsbehörde zertifizierten Überwachungsmechanismus festgestellt wurden. Gemäß BEREC-Leitlinien gilt ein Überwachungsmechanismus, den eine nationale Regulierungsbehörde zur Verfügung stellt und der für diesen Zweck eingeführt wurde, als zertifizierter Überwachungsmechanismus (vgl. BEREC-Leitlinien, Rn. 161).

Die Bundesnetzagentur beabsichtigt, die unbestimmten Rechtsbegriffe in Art. 4 Abs. 4 der Verordnung (EU) Nr. 2015/2120 („erhebliche, kontinuierliche oder regelmäßig wiederkehrende Abweichung bei der Geschwindigkeit“) für stationäre Breitbandanschlüsse im Download zu konkretisieren und sie für den Endnutzer – auch im Rahmen einer eventuellen gerichtlichen Auseinandersetzung – handhabbar zu machen. Die Bundesnetzagentur zielt dabei auf die seitens der Anbieter vertraglich in Aussicht gestellten Geschwindigkeiten ab.

Die Konkretisierung betrifft zum einen die inhaltlichen Aspekte der unbestimmten Rechtsbegriffe des Art. 4 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2015/2120, zum anderen enthält er Vorgaben zum Nachweisverfahren mittels Breitbandmessung.

B Konkretisierung¹

I. Erhebliche, kontinuierliche oder regelmäßig wiederkehrende Abweichung

Eine erhebliche, kontinuierliche oder regelmäßig wiederkehrende Abweichung bei der Geschwindigkeit i.S.d. Art. 4 Abs. 4 Verordnung (EU) 2015/2120 u. a. über Maßnahmen zum Zugang zum offenen Internet liegt nach Ansicht der Bundesnetzagentur bei stationären Breitbandanschlüssen² im Download vor, wenn

1. nicht mindestens einmal im Messzeitraum 90 % der vertraglich vereinbarten Maximalgeschwindigkeit erreicht wird,
2. die normalerweise zur Verfügung stehende Geschwindigkeit nicht in 90 % der Messungen erreicht wird oder
3. die vertraglich vereinbarte Mindestgeschwindigkeit (auch einmalig) im Messzeitraum unterschritten wird.

¹ Diese Konkretisierung greift der Auslegung des Art. 4 Abs. 4 Verordnung (EU) 2015/2120 durch die nationalen Gerichte und den Gerichtshof der Europäischen Union nicht vor.

² Hybridprodukte wie z.B. LTE Hybrid sind hinsichtlich der Festnetztechnologie als stationäre Breitbandanschlüsse anzusehen. Dies gilt nicht für reine LTE-Produkte, die als stationäre Breitbandanschlüsse vermarktet werden.

Für die Annahme einer erheblichen, kontinuierlichen oder regelmäßig wiederkehrenden Abweichung bei der Download-Geschwindigkeit ist es ausreichend, wenn eine Abweichung in einem der Fälle vorliegt.

Umgekehrt ergibt sich daraus, dass die Download-Geschwindigkeit eines Internetzugangsdienstes unter folgenden Voraussetzungen vertragskonform ist:

	Inhaltlicher Faktor	Zeitlicher Faktor
Maximalgeschwindigkeit	90% vom Maximalwert	mindestens 1x im Messzeitraum erreicht
Normalerweise zur Verfügung stehende Geschwindigkeit	ohne Abschlag	in 90% der Messungen im Messzeitraum erreicht
Mindestgeschwindigkeit	ohne Abschlag	nie unterschritten

II. Messparameter

Der Nachweis nach Art. 4 Abs. 4 VO (EU) 2015/2120 ist mittels Breitbandmessung als zertifiziertem Überwachungsmechanismus zu erbringen. Folgende Anforderungen an den Umfang und die Art der Messungen hält die Bundesnetzagentur dabei für erforderlich:

1. Es müssen mindestens 20 Messungen erfolgen.
2. Die Messungen müssen an mindestens zwei unterschiedlichen Tagen vorgenommen werden.
3. Die Messungen sollen sich im gleichen Umfang auf die beiden Tage verteilen, sodass mindestens 10 Messungen an einem Tag erfolgen.
4. Die Messungen sind mit LAN-Verbindung vorzunehmen.
5. Die Messungen sollen über die im Rahmen der Breitbandmessung bereitgestellte installierbare Version durchgeführt werden.

Darüber hinaus sollen die Empfehlungen der Bundesnetzagentur zur Durchführung der Messungen beachtet werden.

C Begründung

I. Erhebliche, kontinuierliche oder regelmäßig wiederkehrende Abweichung

1. Die in B.I. aufgeführten Werte basieren auf folgenden Überlegungen:
2. Art. 4 Abs. 4 VO (EU) 2015/2120 enthält nach seinem Wortlaut hinsichtlich der Abweichung sowohl ein inhaltliches („erheblich“) als auch ein zeitliches („kontinuierlich“ oder „regelmäßig wiederkehrend“) Element. Der Ordnungsgeber hat in Erwägungsgrund 18 der VO (EU) 2015/2120 zwischen beiden Kategorien eine Verbindung hergestellt, indem er ausgeführt hat, dass „jede erhebliche und ständig oder regelmäßig auftretende Abweichung zwischen der tatsächlichen Leistung des Dienstes und der im Vertrag angegebenen Leistung [...] als nicht vertragskonforme Leistung gelten“ sollte.
3. Als Bezugspunkt stellt Art. 4 Abs. 4 VO (EU) 2015/2120 auf eine Abweichung bei der Geschwindigkeit zwischen der tatsächlichen Leistung der Internetzugangsdienste und der vom Anbieter der Internetzugangsdienste gemäß Absatz 1 lit. d) angegebenen Leistung ab. Danach sind bei stationären Breitbandanschlüssen die minimale, normalerweise zur Verfügung stehende, maximale und beworbene Down- und Upload-Geschwindigkeit vom Anbieter im Vertrag anzugeben. Die beworbene Geschwindigkeit entspricht in Deutschland in der Regel der maximalen Geschwindigkeit. Dem trägt auch die Verordnung zur Förderung der Transparenz auf dem Telekommunikationsmarkt (TK-Transparenzverordnung), die am 01.06.2017 in Kraft tritt, Rechnung: Für Festnetzprodukte muss im Produktinformationsblatt nach § 1 Abs. 2 Nr. 5 TK-Transparenzverordnung nur die minimale, die normalerweise zur Verfügung stehende sowie die maximale Datenübertragungsrate für Download und Upload angegeben werden.
4. Der Begriff der Geschwindigkeit in Art. 4 Abs. 4 VO (EU) 2015/2120 ist als Oberbegriff für die in Art. 4 Absatz 1 lit. d VO (EU) 2015/2120 genannten Geschwindigkeiten bzw. als Paket, das sich aus den verschiedenen Geschwindigkeiten des Art. 4 Abs. 1 lit. d VO (EU) 2015/2120 zusammensetzt, zu verstehen. Welche der genannten Abweichungskategorien (erhebliche, kontinuierliche oder regelmäßig wiederkehrende Abweichung) und ggf. in welchem Umfang eine nicht vertragskonforme Leistung begründen, bedarf der Prüfung mit Blick auf jede angegebene Datenübertragungsrate.
5. Die Anbieter sollen an ihren vertraglich in Aussicht gestellten Download-Geschwindigkeiten gemessen werden. Ihnen steht es also frei, die minimale, normalerweise zur Verfügung stehende und maximale Geschwindigkeit je Produkt festzulegen. Die Bundesnetzagentur beabsichtigt derzeit keine Festlegung eines prozentualen Verhältnisses zwischen der minimalen bzw. normalerweise zur Verfügung stehenden und der maximalen Geschwindigkeit.
6. Die hier vorgenommene Konkretisierung betrifft ausschließlich die Downloadgeschwindigkeit stationärer Breitbandanschlüsse.

Maximale Geschwindigkeit

7. Gem. Art. 4 Abs. 1 lit. d VO (EU) 2015/2120 ist ein Anbieter von Internetzugangsdiensten verpflichtet, die maximale Geschwindigkeit im Vertrag anzugeben. Dass die maximale Geschwindigkeit nicht permanent erreicht werden muss, ergibt sich bereits daraus, dass nach Art. 4 Abs. 1 lit. d VO (EU) 2015/2120 auch die normalerweise zur Verfügung stehende und die minimale Geschwindigkeit angegeben werden muss. Das Verständnis der

maximalen Geschwindigkeit als Geschwindigkeit, mit der ein Endnutzer zumindest zeitweise rechnen kann, bedeutet im Umkehrschluss, dass er in der restlichen Zeit die Maximalgeschwindigkeit nicht zwingend erreichen muss.

8. Dem entspricht auch das Verständnis von BEREC: Nach den BEREC-Leitlinien ist die Maximalgeschwindigkeit die Geschwindigkeit, mit der ein Endnutzer zumindest zeitweise rechnen kann, z.B. mindestens einmal am Tag (vgl. Rn. 145 BEREC-Leitlinien).
9. Die Bundesnetzagentur ist entsprechend den zitierten BEREC-Leitlinien der Auffassung, dass die im Vertrag angegebene maximale Geschwindigkeit zumindest einmal innerhalb eines angemessenen Messzeitraums erreicht werden muss.
10. Allerdings ist, wenn im Messzeitraum die Maximalgeschwindigkeit nicht erreicht wird, diese Abweichung nach Auffassung der Bundesnetzagentur dann „erheblich“ im Sinne des Art. 4 Abs. 4 VO (EU) 2015/2120, wenn die Abweichung mehr als 10% beträgt bzw. wenn nicht mindestens einmal innerhalb des Messzeitraums mindestens 90 % der vereinbarten Maximalgeschwindigkeit erreicht werden.
11. Hierbei wurde u.a. berücksichtigt, dass die Maximalgeschwindigkeit unter günstigen Bedingungen erreicht werden kann (z. B. Messung in Off Peak-Zeiten), aber nicht immer, und daher in der Praxis bei einer begrenzten Anzahl von Messungen die vom Endnutzer im Messzeitraum erreichten Spitzenwerte auch unter der an sich möglichen Maximalgeschwindigkeit liegen können.
12. Für die Anwendung einer Erheblichkeitsschwelle von 10% spricht auch die Vertragsgestaltung der Anbieter. Deren Vertragsstruktur sieht in zahlreichen Bandbreitklassen bzw. bei bestimmten Technologien vor, dass die normalerweise verfügbare Geschwindigkeit ca. 90 % – oder teilweise sogar mehr – der maximalen Datenübertragungsrates beträgt. Eine Erheblichkeitsschwelle über 10 % hinaus hätte zur Folge, dass in diesen Bandbreitklassen/Technologien eine erhebliche Abweichung erst bei Unterschreiten der normalerweise verfügbaren Geschwindigkeit vorläge.
13. Auch kann beispielsweise im Kaufrecht eine erhebliche Schlechtleistung unter Bewertung des Ausmaßes der Funktionsbeeinträchtigung bei einer Abweichung von 10 % oder mehr angenommen werden (vgl. etwa Grüneberg, in: Palandt, 76. Auflage, 2017, § 323, Rn. 32 m.w.N. unter Verweis auf die Rechtsprechung zur Unerheblichkeit eines Mangels, welche beispielsweise bei Abweichung des Benzinverbrauchs bis 10 % von der Herstellerangabe eine unerhebliche Pflichtverletzung annimmt).
14. Die bisherige Rechtsprechung verschiedener Amtsgerichte, nach der die Zulässigkeit einer fristlosen Kündigung bzw. von Schadensersatzansprüchen im Einzelfall angenommen worden ist, wenn die tatsächliche Geschwindigkeit mehr als die Hälfte von der vertraglich zugesicherten maximalen Geschwindigkeit abgewichen ist (vgl. für ein Recht zur fristlosen Kündigung – z.T. gestützt auf § 313 BGB, z.T. gestützt auf § 626 Abs. 2 BGB – etwa AG München, Urteil vom 07.11.2014, Az: 223 C 20760/14; AG Kiel, Az: 106 C 21/11; AG Fürth, Urteil vom 07.05.2009, Az.: 340 C 3088/08; vgl. für einen Anspruch auf Schadensersatz, AG Montabaur, Urteil vom 04.08.2008, Az.: 15 C 168/08, wobei hier jedoch aus dem Urteil nicht das prozentuale Verhältnis der Abweichung hervorgeht), hat nach Auffassung der Bundesnetzagentur für heutige Sachverhalte keine Bedeutung. Diese Rechtsprechung ist in Bezug auf Sachverhalte ergangen, auf die die Verordnung (EU) 2015/2120 noch nicht anwendbar war und in denen die Anbieter v.a. noch nicht die normalerweise zur Verfügung stehende Geschwindigkeit in ihren Verträgen angeben mussten.
15. Die Bundesnetzagentur hält deshalb unter Berücksichtigung aller Umstände einen Abschlag von 10% für angemessen.

Normalerweise zur Verfügung stehende Geschwindigkeit

16. Die normalerweise zur Verfügung stehende Geschwindigkeit stellt vom Wortlaut her eine Geschwindigkeit dar, welche normalerweise, d.h. im Regelfall, zu erreichen ist. Die Angabe einer normalerweise verfügbaren Geschwindigkeit bedeutet umgekehrt, dass die angegebene Geschwindigkeit – außerhalb des Regelfalls – unterschritten werden kann (bis zur Grenze der Minimalgeschwindigkeit).
17. Dem entspricht das Verständnis des Verordnungsgebers sowie BEREC, die die normalerweise zur Verfügung stehende Geschwindigkeit als die Geschwindigkeit verstehen, die ein Endnutzer meistens erwarten kann, wenn er auf den Dienst zugreift, vgl. Erwägungsgrund 18 der VO (EU) 2015/2120 sowie BEREC-Leitlinien, Rn. 147.
18. Die „normalerweise zur Verfügung stehende Download-Geschwindigkeit“ ist die Geschwindigkeit, die nach Einschätzung des Anbieters unter Normalbedingungen erreicht wird und die er deshalb im Vertrag angibt. Auf diese Angabe darf sich der Endnutzer verlassen. Der Endnutzer wird also annehmen, dass jedenfalls die vom Anbieter im Vertrag angegebene „normalerweise zur Verfügung stehende Download-Geschwindigkeit“ (Art. 4 Abs. 1 lit. d VO 2015/2120) unter normalen Bedingungen zur Verfügung steht. Dieses Verständnis ist auch im Rahmen des Art. 4 Abs. 4 VO 2015/2120 zugrunde zu legen.
19. Das rechtfertigt es, bei der „normalerweise zur Verfügung stehende Download-Geschwindigkeit“ jede Abweichung nach unten als „erheblich“ anzusehen. Ein prozentualer Abschlag wie bei der maximalen Geschwindigkeit ist nicht angezeigt.
20. Die Bundesnetzagentur nimmt eine „kontinuierliche oder regelmäßig wiederkehrende Abweichung“ an, wenn mindestens 10 % der Messungen die normalerweise verfügbare Geschwindigkeit unterschreiten. Dies entspricht im Wesentlichen den Vorgaben in den BEREC-Leitlinien.
21. BEREC nennt als Beispiel für eine Festlegung, dass die normalerweise zur Verfügung stehende Geschwindigkeit zumindest außerhalb der Spitzenzeiten (d.h. zu den Off-Peak-Zeiten zu 100%) und zu 90 % während der Spitzenzeiten oder zu 95% während des gesamten Tages verfügbar sein sollte, vgl. Rn. 148 BEREC-Leitlinien.
22. Aus Anbietersicht kann sich die beabsichtigte Konkretisierung gegenüber den BEREC-Leitlinien als günstiger darstellen, wenn der Endnutzer über den gesamten Tag verteilt, d.h. sowohl in Peak- als auch Off-Peak-Zeiten, misst.
23. Umgekehrt trägt dieser Wert auch dem Umstand Rechnung, dass es einige Endnutzer geben wird, die ausschließlich während der Peak-Zeiten messen werden (was nach dem Vorschlag der Mitteilung hierzu möglich ist). In diesem Fall entspricht der Wert von 90 % dem in den BEREC-Leitlinien genannten Wert.

Minimale Geschwindigkeit

24. Der Endnutzer kann erwarten, dass die vom Anbieter im Vertrag angegebene „minimale Download-Geschwindigkeit“ (Art. 4 Abs. 1 lit. d VO 2015/2120) immer, d.h. auch unter ungünstigen Umständen zur Verfügung steht. Die vertraglich vereinbarte minimale Geschwindigkeit ist eine vom Anbieter selbst gewählte Untergrenze, die nicht unterschritten werden darf. Dieses Verständnis ist auch im Rahmen des Art. 4 Abs. 4 VO 2015/2120 zugrunde zu legen.
25. Dies steht auch in Einklang mit der Definition in den BEREC-Leitlinien. Hiernach ist die Mindestgeschwindigkeit die geringste Geschwindigkeit, die der Internetzugangsanbieter

dem Endnutzer gemäß dem Vertrag für den Internetzugangsdienst zusichert, vgl. dazu und nachfolgend Rn. 143 BEREC-Leitlinien. Grundsätzlich sollte die tatsächliche Geschwindigkeit nicht unter der Mindestgeschwindigkeit liegen, außer im Falle einer Störung des Internetzugangsdienstes.

26. Das rechtfertigt es, bei der Mindestgeschwindigkeit jede Abweichung nach unten als „erheblich“ anzusehen.
27. Eine Abweichung im Sinne von Art. 4 Abs. 4 VO (EU) 2015/2120 ist somit bereits dann anzunehmen, wenn eine Messung im Messzeitraum unterhalb der minimalen Geschwindigkeit liegt.

II. Nachweis der Abweichung mittels Breitbandmessung

28. Um den Nachweis der Abweichung von den vertraglich vereinbarten Datenübertragungsraten mittels der Breitbandmessung zu erbringen, hält die Bundesnetzagentur folgende Vorgaben und Empfehlungen bzgl. der Messungen für erforderlich.

Mindestzahl an Messungen

29. Die Bundesnetzagentur hält eine Mindestzahl an Messungen für erforderlich, da nur so die Begriffe kontinuierlich und regelmäßig wiederkehrend geprüft werden können und somit ein qualifizierter Nachweis gemäß Art. 4 Abs. 4 VO (EU) 2015/2120 erbracht werden kann. Hierdurch soll die Aussagekraft der Ergebnisse gewährleistet werden.
30. Demgegenüber ist auch die Handhabbarkeit für den Endnutzer zu beachten. Die Barriere für den Endnutzer darf nicht zu hoch sein, da diesem sonst eine Überprüfung der von den Anbietern vertraglich in Aussicht gestellten Geschwindigkeiten wesentlich erschwert wird bzw. sogar nicht möglich ist.
31. Die Mindestanforderung von 20 Messungen trägt aus Sicht der Bundesnetzagentur beiden Aspekten hinreichend Rechnung. Es handelt sich zudem um eine Mindestvorgabe. Eine höhere Zahl an Messungen ist möglich.
32. Bezogen auf die voranstehende Auslegung des Art. 4 Abs. 4 VO (EU) 2015/2120 bedeutet dies:
 - 90% der vertraglich vereinbarten maximalen Datenübertragungsrate muss in zumindest einer Messung der mindestens 20 Messungen erreicht werden.
 - In 90% der Messungen muss die vertraglich vereinbarte normalerweise verfügbare Datenübertragungsrate erreicht werden. Bei 20 durchgeführten Messungen muss dies somit bei mindestens 18 Messungen der Fall sein.
 - Das Minimum darf in den mindestens 20 Messungen nie unterschritten werden.

Messungen an unterschiedlichen Tagen

33. Um eine regelmäßige Abweichung nach Art. 4 Abs. 4 VO (EU) 2015/2120 feststellen zu können, sollen die Messungen aus Sicht der Bundesnetzagentur an mindestens zwei verschiedenen Tagen erfolgen. Die Tage müssen nicht aufeinander folgen.
34. Die Messungen sollen sich im gleichen Umfang auf die beiden Tage verteilen, sodass mindestens zehn Messungen je Tag erfolgen sollen. Hierdurch soll ein Ungleichgewicht zwischen den Tagen vermieden werden.

Art der Anbindung

35. Bereits jetzt wird der Endnutzer bei der Durchführung des Tests im Rahmen der Breitbandmessung mittels Nutzerdialog darauf hingewiesen, dass die verlässlichsten Ergebnisse über eine kabelgebundene Verbindung (LAN) erzielt werden. Endnutzer werden deshalb darum gebeten, ihr Endgerät zur Messung mittels LAN-Kabel an den Router anzuschließen.
36. In diesem Zusammenhang werden Endnutzer dezidiert gefragt, ob sie die Messung über ein LAN-Kabel durchführen. WLAN-Messungen sind zwar möglich, fließen aber u. a. nicht in die Auswertung des Jahresberichtes sowie in die Kartendarstellung ein.
37. Im Rahmen einer Sonderuntersuchung im Kontext des ersten Jahresberichts der Breitbandmessung hat die Bundesnetzagentur festgestellt, dass die Art der Anbindung einen Einfluss auf die Ergebnisse der Messung hat. Dabei zeigte sich, dass die Messergebnisse von LAN-Messungen über den von WLAN-Messungen liegen. Beim Vergleich der LAN- und WLAN-Messungen innerhalb der Bandbreitklassen zeigten sich Unterschiede sowohl der absoluten als auch der prozentualen Datenübertragungsraten vor allem in den drei oberen Bandbreitklassen.
38. Vor diesem Hintergrund hält die Bundesnetzagentur für den Nachweis nach Art. 4 Abs. 4 VO (EU) 2015/2120 zwingend eine LAN-Anbindung für erforderlich.

Installierbare Version

39. Um den Endnutzern den Nachweis gemäß Art. 4 Abs. 4 VO (EU) 2015/2120 möglichst zuverlässig zu ermöglichen, beabsichtigt die Bundesnetzagentur im Rahmen der Breitbandmessung eine installierbare Version zur Verfügung zu stellen. In dieser sollen die Messergebnisse protokolliert werden. Dadurch können die Endnutzer die Messergebnisse gegenüber ihrem Anbieter sowie ggf. in gerichtlichen Verfahren leichter nachweisen.
40. Zudem soll eine Funktion hinterlegt werden, die erkennt, wann eine Abweichung von den Vorgaben der Bundesnetzagentur (siehe Punkt B. I.) vorliegt. Dabei soll auch auf das Vorliegen der Mindestzahl von 20 unterschiedlichen Messungen sowie die Durchführung der Messungen an zwei unterschiedlichen Tagen zu je gleichen Teilen abgestellt werden.
41. Die installierbare Version erlaubt es zudem, auf dem verwendeten Endgerät wesentliche Aspekte der Endnutzer-Messumgebung zu erfassen. Insbesondere die Art der Anbindung (LAN/WLAN) kann so ermittelt werden. Neben der Angabe des Endnutzers im Rahmen der Breitbandmessung ist es mittels installierbarer Version somit möglich, die Art der Anbindung automatisiert zu erfassen und WLAN-Messungen entsprechend zu kennzeichnen und nicht in das Nachweisverfahren einzubeziehen.

Empfehlungen an den Endnutzer

42. Den Nutzern der Breitbandmessung sollen Empfehlungen mit Blick auf das vorgenannte Nachweisverfahren zu den notwendigen Messungen gegeben werden. Die Empfehlungen dienen dazu, den Messzeitpunkt hinsichtlich der aufgeführten Parameter zu thematisieren.
43. Da keine Unterscheidung zwischen Peak- und Off-Peak-Zeiten bei den Vorgaben getroffen wird, soll der Nutzer darauf hingewiesen werden, dass der Messzeitpunkt aufgrund der unterschiedlichen Netzauslastung einen Einfluss hat. In Peak-Zeiten ist die Netzaus-

lastung höher, die Datenübertragungsrate kann hier absinken. Dies kann sich auf das Erreichen des Maximums und/oder auf das Erreichen der normalerweise zur Verfügung stehenden Geschwindigkeit auswirken. Bei einigen Verträgen wird die maximale Geschwindigkeit insbesondere nachts erreicht.

44. Messungen sollten daher sowohl zu Peak- als auch zu Off-Peak-Zeiten und über den Tag verteilt durchgeführt werden. Typische Peak-Zeiten sind mit Blick auf die im Rahmen der Breitbandmessung durchgeführten Messungen Montag bis Freitag von 17 Uhr bis 22 Uhr bzw. am Wochenende von 9 Uhr bis 22 Uhr.

D. Frist zur Stellungnahme

Zu diesem Entwurf einer Mitteilung zur Konkretisierung der unbestimmten Rechtsbegriffe „erhebliche, kontinuierliche oder regelmäßig wiederkehrende Abweichung bei der Geschwindigkeit“ gemäß Art. 4 Abs. 4 Verordnung (EU) 2015/2120 u.a. über Maßnahmen zum Zugang zum offenen Internet wird eine öffentliche Anhörung durchgeführt.

Im Rahmen der Anhörung haben alle interessierten Kreise die Gelegenheit, zum Entwurf der Mitteilung schriftlich Stellung zu nehmen.

Es wird gebeten, schriftliche Stellungnahmen bis zum **10.05.2017** an folgende Adresse

Bundesnetzagentur
Referat 114
Postfach 8001
53105 Bonn
Telefax: 0228 14-6117

oder per Mail an
114-postfach@bnetza.de

zu senden.

Die Bundesnetzagentur beabsichtigt, die Stellungnahmen zu veröffentlichen. Ausführungen, bei denen es sich um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse handelt, sind entsprechend zu kennzeichnen. Sofern die Stellungnahmen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten, wird daher um Übersendung einer zusätzlichen geschwärzten Fassung gebeten